

19

BUNDESGERICHTSHOF 2029 073

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 144/64

URTEIL

Verkündet am
5. Mai 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

der Lehrerin Livia F [REDACTED] geb. P [REDACTED],
H [REDACTED], L [REDACTED]-M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
[REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wieder-
gutmachung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1914 in Banska Bystrica (Slowakei) geborene Klägerin ist Jüdin.

In den Jahren 1935 bis 1938 war sie an verschiedenen Schulen der Slowakei als Lehrerin tätig. Durch Urkunde des Ministeriums für Schulwesen in Preßburg vom 30. Juli 1938 wurde sie mit Wirkung vom 20. Juni 1938 zur definitiven Lehrerin bestellt. Durch Verfügung des Schulinspektorats

in Banska Bystrica vom 20. Oktober 1938 wurde sie der staatlichen Bürgerschule in Slow. Lupec für die Zeit des Bedarfs als überzählige Kraft zugeteilt. Mit Verfügung derselben Dienststelle vom 21. Dezember 1938 wurde die Klägerin von weiteren Diensten an der Schule mit der Begründung entzogen, die früheren Anordnungen seien durch den Dienstantritt eines anderen Lehrers fortgefallen. Danach ist die Klägerin in der Slowakei nicht mehr als Lehrerin tätig gewesen.

Am 1. September 1939 ist die Klägerin zusammen mit ihrem zweiten Ehemann, mit dem sie am 1. März 1939 die Ehe geschlossen hat, nach Palästina ausgewandert. Im Jahre 1949 fand sie eine Beschäftigung als Lehrerin und wurde im Jahre 1957 als definitive Lehrerin vom Staat Israel angestellt.

Die Klägerin hat im Jahre 1957 Entschädigung für Schäden im beruflichen Fortkommen beantragt. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag zurückgewiesen. Die Klage ist in allen Instanzen erfolglos geblieben.

Nachdem ihr im Vorprozeß erhobener Anspruch auf Entschädigung für Berufsschaden rechtskräftig abgewiesen war, begehrt die Klägerin nunmehr einen Härteausgleich.

Durch Bescheid vom 13. Januar 1961 hat die Entschädigungsbehörde den Antrag abgelehnt. Ihre Klage ist in beiden Instanzen erfolglos geblieben. Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen. Die Klägerin hat Revision eingelegt. Sie verfolgt ihren Antrag auf Gewährung eines Härteausgleichs weiter. Das beklagte Land hat sich in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten lassen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht geht davon aus, der Klägerin könne möglicherweise ein Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zustehen, so daß ein Härteausgleich ausgeschlossen sei. Dazu hat es ausgeführt:

Der Klägerin stehe zwar kein Anspruch auf Entschädigung wegen eines Berufsschadens, der durch die Entlassung aus dem Schuldienst verursacht sei, zu. Selbst wenn unterstellt werde, daß die Klägerin als Jüdin ihre Anstellung als Lehrerin verloren habe, sei der Anspruch unbegründet. Das der Klägerin zugefügte Unrecht sei nicht vom deutschen Staat oder durch eine vom deutschen Staat gedeckte nationalsozialistische Organisation, sondern außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches von einem souveränen, in seinen Entschlüssen unabhängigen Staat verübt worden. Bis Ende 1938 sei die CSR, zu der die Slowakei noch staats- und volkerrechtlich gehört habe, noch souverän gewesen. Soweit die im Anschluß an das Münchener Abkommen vom 29./30. September 1938 gebildete autonome Regierung der Slowakei der Klägerin Unrecht zugefügt habe, sei auch das das Unrecht eines unabhängigen ausländischen Staates gewesen.

Der Klägerin könne aber möglicherweise ein Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen aus einem anderen tatsächlichen Umstand und anderen rechtlichen Gesichtspunkten zustehen. Wenn die Klägerin nämlich infolge ihrer Auswanderung eine begonnene, beabsichtigte oder notwendige Berufstätigkeit in der Slowakei nicht mehr habe ausüben können,

könne darin eine neue, und zwar erstmals eine deutsche Verfolgung liegen. Nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen, die einem Vertriebenen einen Anspruch nach §§ 150 ff BEG gäben, seien nämlich nicht nur solche, die gegen einen Ausgewanderten bereits verübt worden seien, sondern auch solche, die ihm ernstlich drohten. Einen solchen Sachverhalt habe die Klägerin bisher zwar nicht vorgetragen. Es erübrige sich, der Klägerin die Ergänzung ihres Sachvortrags anheimzugeben, denn im vorliegenden Rechtsstreit sei nur darüber zu entscheiden, ob der Klägerin wegen ihrer Entlassung aus dem Schuldienst ein Härteausgleich gewährt werden könne. Wenn die Klägerin infolge drohender Gewaltmaßnahmen ausgewandert sei und dadurch einen Berufsschaden erlitten habe, könne ihr ein Entschädigungsanspruch zustehen. Die Gewährung eines Härteausgleichs setze aber voraus, daß dem Verfolgten kein Anspruch auf Entschädigung zustehe. Ob ein Entschädigungsanspruch wegen eines infolge der Auswanderung eingetretenen Berufsschadens bestehe, könne im vorliegenden Verfahren nicht geprüft werden. Darüber müsse zunächst die Entschädigungsbehörde entscheiden.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Das Berufungsgericht hat die Revision zugelassen, weil über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden sei, ob ein auf der Auswanderung beruhender Berufsschaden im Rahmen eines Rechtsstreits über den Härteausgleich geprüft werden könne, oder ob die Klägerin wegen eines solchen Schadens bei der Entschädigungsbehörde einen erneuten Antrag auf Entschädigung stellen müsse.

Die Klägerin ist durch die Beschränkung der Zulassung der Revision nicht gehindert, das Urteil des Berufungsgerichts auch aus anderen Gründen anzugreifen (BGH RzW 1958, 68).

Die Rügen der Klägerin, die sich gegen die vom Berufungsgericht zunächst erörterte Möglichkeit richten, die Klägerin sei infolge ihrer Verheiratung freiwillig aus dem Schuldienst ausgeschieden und die Klägerin sei nicht aus dem Schuldienst schlechthin, sondern nur aus ihrer Beschäftigung in Slow. Lupec entlassen worden, sind gegenstandslos. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß die Klägerin wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum ihre Anstellung als Lehrerin in der Slowakei verloren hat.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, der Klägerin stehe möglicherweise ein Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen zu und dies hindere die Zuerkennung eines Härteausgleichs, kann nicht beigetreten werden.

Zunächst hat das Berufungsgericht zu Recht einen Entschädigungsanspruch wegen Berufsschadens infolge der Entlassung der Klägerin aus dem Schuldienst verneint. Dieser Anspruch ist im Vorprozeß rechtskräftig aberkannt worden.

Im übrigen hat der Senat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, daß nach dem BEG, abgesehen von der für Ansprüche auf Entschädigung wegen Freiheitsschadens geltenden Sonderregelung, für Maßnahmen, die ein nach völkerrechtlichen Grundsätzen unabhängiger und in seiner Willensbildung freier Staat getroffen hat, Entschädigung nicht

geleistet wird, und zwar auch dann nicht, wenn dieser Staat zu den Maßnahmen durch deutsche Dienststellen veranlaßt worden ist (BGH RzW 1963, 358 Nr. 9; 374 Nr. 24; 557 Nr. 28; 1964, 505 Nr. 17; Urteile vom 14. Oktober 1964 - IV ZR 275/63 - und vom 16. Dezember 1964 - IV ZR 9/64 -). In einer weiteren Entscheidung hat der Senat sich für diese Auffassung auf die Entstehungsgeschichte des § 2 BEG berufen (BGH RzW 1964, 505 Nr. 17). Danach kann wegen eines deutschen Staatsunrechts, das darin liegt, daß andere selbständige Staaten zu Gewaltmaßnahmen veranlaßt worden sind, ein Entschädigungsanspruch nicht geltend gemacht werden, denn in diesen Fällen trifft ein erheblicher Teil der Verantwortung den ausländischen Staat. Der Gesetzgeber hat sich außerstande gesehen, auch insoweit eine Verpflichtung zur Wiedergutmachung zu begründen. Rechtlich bedenkenfrei hat das Berufungsgericht angenommen, eine Abhängigkeit der CSR und der Slowakei von Deutschland auf Grund der gegebenen politischen Lage und die darauf beruhende Bereitwilligkeit, deutsche Anregungen zu befolgen, bedeute noch nicht, daß die in Betracht kommende Regierung zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht mehr souverän und zu eigener Willensbildung in der Lage gewesen wäre.

Die Annahme des Berufungsgerichts, der Klägerin könne aber wegen der Auswanderung ein Anspruch auf Entschädigung für einen Schaden im beruflichen Fortkommen zustehen, begegnet dagegen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Der von der Klägerin im Vorprozeß geltend gemachte Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ist rechtskräftig zurückgewiesen worden. Eine solche Abweisung umfaßt, wie der Senat im RzW 1960, 327 Nr. 40 ausgesprochen hat, grundsätzlich den gesamten Anspruch eines Verfolgten

aus einem bestimmten, abgeschlossenen Schadenstatbestand, hier dem Schaden im beruflichen Fortkommen. Dies folgt daraus, daß das BEG, wie sich aus den für die Stellung von Entschädigungsanträgen in § 189 BEG vorgesehenen Fristen und der in § 179 BEG angeordneten besonders beschleunigten Durchführung der Entschädigungsverfahren ergibt, möglichst bald abschließend die Entschädigung geregelt haben will (BGH LM Nr. 4 zu § 195 BEG 1956 = RzW 1960, 37 Nr. 32). Mit diesem Ziel wäre es nicht zu vereinbaren, wenn bereits unanfechtbar geregelte Entschädigungsansprüche wegen einer bestimmten Schadensart neu aufgerollt werden könnten. Schon aus diesem Grunde kann die Klägerin im Rechtsstreit über den von ihr beantragten Härteausgleich nicht mehr auf einen möglicherweise bestehenden Anspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen verwiesen werden. Dies gilt selbst dann, wenn dieser Schaden nicht mehr mit der Entlassung aus dem Schuldienst, sondern mit der Auswanderung wegen drohender nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen begründet wird (BGH LM Nr. 36 zu § 210 BEG 1956).

Das Berufungsgericht konnte danach den von der Klägerin begehrten Härteausgleich nicht mit der Begründung verweigern, die Klägerin habe möglicherweise einen Entschädigungsanspruch, weil sie infolge der Auswanderung im beruflichen Fortkommen geschädigt worden sei. Die Klägerin ist zwar möglicherweise durch drohende nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zur Auswanderung bestimmt und dadurch geschädigt worden. Ein Berufsschadensanspruch ist ihr jedoch rechtskräftig aberkannt.

Aus den dargelegten Gründen muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und

Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses Gericht die Voraussetzungen des von der Klägerin begehrten Härteausgleichs erneut prüfen kann. Die Frage, ob der Klägerin wegen einer Schädigung im Sinne des § 171 BEG ein Härteausgleich zu bewilligen ist, kann dabei entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Entlassung aus dem Schuldienst gesehen werden. Vielmehr muß geprüft werden, ob die Klägerin nach ihrem Vortrag durch die verfolgungsbedingte Auswanderung überhaupt einen Schaden erlitten hat und dadurch im Sinne des § 171 BEG geschädigt worden ist.

Das Berufungsgericht wird bei der erneuten Verhandlung des Rechtsstreits auch darauf hinzuwirken haben, daß die Klägerin ihren Klagantrag dahingehend klarstellt, daß keine bestimmte Leistung, sondern lediglich die Aufhebung des angefochtenen Bescheides verlangt wird. Denn auf die Bewilligung eines Härteausgleichs besteht kein Rechtsanspruch, die Entscheidung liegt vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde. Wegen dieses rechtlichen Charakters sind die Entschädigungsgerichte nur berechtigt zu prüfen, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (BGH LM Nr. 22 zu BEG § 171). Keinesfalls darf das Gericht sein Ermessen an die Stelle des Ermessens der Entschädigungs-

behörde setzen. Deshalb kann mit der Klage keine bestimmte Leistung, sondern nur die Aufhebung des ablehnenden Bescheids verlangt werden. Zwar umfaßt ein Leistungsantrag in der Regel den weniger weit gehenden Antrag auf Aufhebung des ablehnenden Bescheids. Eine Klarstellung ist aber angebracht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf